



AMTSBLATT

für die Gemeinde Holdorf

Ausgabe 08/2025

Online gestellt und somit verkündet am: 19.05.2025

Nutzungsordnung und Betriebskostenbeteiligungsregelung der Gemeinde Holdorf für die Überlassung des Bürgerhauses und des Grünen Trauzimmers

Präambel

Die Gemeinde Holdorf hat zur Förderung des kulturellen Angebots und zur Stärkung des Vereinslebens ein Bürgerhaus im Bürgerpark errichtet. Das Bürgerhaus soll ein „öffentliches Haus der Begegnung“ sein und das gemeinsame Miteinander im Gemeindegebiet auf allen Ebenen stärken sowie das Ehrenamt fördern. Durch die neuen Räumlichkeiten wird auch das Angebot der standesamtlichen Trauungen ausgeweitet.

Die Angebote der Gastronomie in der Gemeinde Holdorf sollen durch den Betrieb des Bürgerhauses nicht beeinträchtigt werden, sondern er soll vielmehr ein ergänzendes Angebot darstellen. Eine Kooperation zwischen Bürgerhausnutzern und Gastronomen wird dauerhaft angestrebt, sodass keinerlei Konkurrenzsituation entstehen soll. Vereinsvertreter und sämtliche Nutzer des Bürgerhauses sind aufgerufen vor der Nutzung die Durchführung in den örtlichen Gastronomiebetrieben zu prüfen bzw. über eine Zusammenarbeit ins Gespräch zu kommen.

§ 1

Allgemeine Nutzung

1. Das Bürgerhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Holdorf zum Zweck einer multifunktionalen Nutzung mit öffentlichem Charakter.
2. Eine Nutzung für private Feierlichkeiten ist nicht zulässig.
3. Reservierungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben oder abgetreten werden.

4. Stornierung von Reservierungen sind kostenfrei in folgenden Fällen:

- a.) bei Tagesveranstaltungen und Trauungen bis spätestens 2 Wochen vor der Veranstaltung
- b.) bei Ausstellungen etc. (Dauer mindestens 2 Wochen) bis spätestens einen Monat vor Beginn der Veranstaltung

In allen anderen Fällen wird eine Betriebskostenbeteiligung in Rechnung gestellt.

§ 2

Vergabe für öffentliche Veranstaltungen

Die Vergabe der Räumlichkeiten des Bürgerhauses für öffentliche kommerzielle Veranstaltungen kann anhand eines Ausschreibungsverfahrens durch die Gemeinde Holdorf oder durch andere Vereinbarungen erfolgen.

§ 3

Vergabe für kulturelle, künstlerische, schulische und gemeinnützige Veranstaltungen

Das Bürgerhaus kann für kulturelle, künstlerische, schulische und gemeinnützige Veranstaltungen nach Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden.

§ 4

Vergabe an Vereine, Verbände und Interessengruppen

Das Bürgerhaus kann Vereinen, Verbänden und Interessengruppen für Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen, Gruppen- und Übungsabende und ähnliche Veranstaltungen überlassen werden.

Im Sinne der engen Kooperation mit der Holdorfer Gastronomie ist jedoch vom Antragsteller vorab abzuklären, ob deren Vorhaben nicht auch in den Räumlichkeiten der in der Gemeinde Holdorf ansässigen Gastronomie durchgeführt werden können.

§ 5

Vergabe an politische Parteien

Parteien und Wählergruppen kann das Bürgerhaus kostenpflichtig nur überlassen werden, wenn es sich nicht um eine Wahlkampfveranstaltung handelt. Veranstaltungen, die innerhalb von drei Monaten vor Wahlen stattfinden, gelten grundsätzlich als Wahlkampfveranstaltungen.

§ 6

Vergabe an Gewerbebetriebe und Sonstige

Eine Überlassung der Räume für gewerbliche und sonstige Veranstaltungen ohne privaten Charakter (s. § 1 Nr. 2) kann gestattet werden, sofern es sich hierbei um in der Gemeinde Holdorf ansässige Unternehmen handelt.

Im Sinne der engen Kooperation mit der Holdorfer Gastronomie ist jedoch vom Antragsteller vorab abzuklären, ob deren Vorhaben nicht auch in den Räumlichkeiten der Gastronomie durchgeführt werden können.

§ 7

Vergabe an auswärtige Antragstellerinnen und Antragsteller

Grundsätzlich geht die Vergabe an Vereine, Verbände oder sonstige Interessenten, die in der Gemeinde Holdorf ansässig sind, der Vergabe an auswärtige Antragstellerinnen und Antragsteller vor. Eine Entscheidung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2.

§ 8

Veranstaltungen von besonderer Bedeutung

Wichtige gemeindliche, traditionelle, kulturelle, künstlerische, gemeinnützige oder sonstige Veranstaltungen können allen anderen Nutzungen vorgezogen werden. Eine Entscheidung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2.

§ 9

Allgemeine Vergabebestimmungen

1. Die Nutzung der Räumlichkeiten des Bürgerhauses ist bei der Gemeinde Holdorf bzw. bei einer von dieser bestimmten Person zu beantragen.
2. Die Gemeinde Holdorf bzw. eine von dieser bestimmten Person trifft die Entscheidung hinsichtlich der Nutzungsgenehmigung.
3. Für die Vergabe der Räumlichkeiten ist grundsätzlich die Reihenfolge der Beantragung nach Abs. 1 maßgebend, wenn nicht andere Regelungen dieser Nutzungsordnung und Betriebs-kostenbeteiligungsregelung entgegenstehen. Eine verbindliche Nutzungszusage kann max. 1 Jahr im Voraus erfolgen. Davon unbenommen gelten die Regelungen in Abs. 5 weiter.
4. Das Bürgerhaus darf nur zu den von der Gemeinde Holdorf bzw. von der beauftragten Person genehmigten Zwecken und Zeiten genutzt werden.

5. Bereits erteilte Nutzungsgenehmigungen können im Ausnahmefall entschädigungslos widerrufen werden, wenn der Nutzungsberechtigte gegen die Festsetzungen dieser Nutzungsordnung und Betriebskostenbeteiligungsregelung verstößt bzw. die Gemeinde Holdorf die überlassenen Räume für Veranstaltungen nach § 8 dieser Vorschrift innerhalb von einem Monat unabweisbar benötigt oder vergeben möchte.

§ 10

Hausrecht

1. Die Gemeinde Holdorf übt im Bürgerhaus und im Grünen Trauzimmer das Hausrecht aus. Den Beauftragten der Gemeindeverwaltung ist der Zutritt zu allen Veranstaltungen zu gestatten. Den Anordnungen der Beauftragten ist Folge zu leisten.
2. Die Nutzung bzw. der Zutritt zum Bürgerhaus und zum Grünen Trauzimmer kann versagt werden, wenn
 - a) gegen diese Nutzungsordnung und Betriebskostenbeteiligungsregelung, oder gegen eine daraus resultierende Anforderung vorsätzlich oder grob fahrlässig verstoßen wird,
 - b) die Betriebskostenbeteiligung nicht vereinbarungsgemäß gezahlt wurde,
 - c) andere Pflichten aus dem Benutzungsverhältnis verletzt werden, oder
 - d) der Mieter schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet.

§ 11

Ausschank von Speisen und Getränken

1. Bei allen Veranstaltungen hat der Nutzungsberechtigte zu verabreichende Speisen und Getränke selbst über einen in der Gemeinde Holdorf ansässigen Anbieter zu beschaffen.
2. Er haftet auch für die Einhaltung der lebensmittelrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen.
3. Auf Verlangen der Gemeinde Holdorf sind die erforderlichen Genehmigungen vom Nutzungsberechtigten vorzulegen.
4. Um allen gesetzlichen Regelungen insb. beim Ausschank von Getränken und der Abgabe von Speisen Rechnung tragen zu können, erfolgt vor und nach der Veranstaltung eine Abnahme von Räumlichkeiten zwischen der von der Gemeinde Holdorf benannten Person und dem Nutzungsberechtigten bzw. dessen Dienstleister.

§ 12

Pflichten der Nutzungsberechtigten

1. Die Nutzungsberechtigten haben sich vor Veranstaltungsbeginn in die ausliegende Benutzerliste einzutragen. Bei der Übernahme festgestellte Verschmutzungen, Beschädigungen, Fehlbestände oder sonstige Mängel am Gebäude oder Inventar sind in der Liste zu vermerken.
2. Die Nutzungsberechtigten verpflichten sich:
 - a) die überlassenen Räume, Anlagen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
 - b) Tische, Stühle und sonstige Einrichtungsgegenstände vor Veranstaltungsbeginn selbst zu positionieren und nach Veranstaltungsende an die dafür vorgesehenen Plätze lt. Bestuhlungsplan zurückzustellen. Benutzte Gegenstände (Tische, Stühle) sind gereinigt zurückzugeben.
 - c) nach der Veranstaltung Fenster und Türen ordnungsgemäß zu verschließen.
 - d) die benutzten Räume besenrein zurückzugeben.
 - e) ausgehändigte Schlüssel vereinbarungsgemäß zurückzugeben. Bei Verlust eines Schlüssels trägt der Nutzungsberechtigte die Kosten für den Kauf und Einbau eines neuen Schlosses/Schließsystems. Diese Realisierung erfolgt durch die Gemeinde Holdorf. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist mit Ausnahme der in Ziffer 4 genannten Konstellation generell untersagt.
 - f) jede Beschädigung unverzüglich, spätestens am ersten Werktag nach Veranstaltungsende, den zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gemeinde Holdorf zu melden.
 - g) aufgrund der in den Wänden installierten Heizungsrohre sind jegliche Beschädigungen dieser Art in jedem Fall zu unterlassen.
 - h) für einen störungsfreien Ablauf der Veranstaltung zu sorgen.
 - i) von ihr bzw. von ihm oder von Dritten mitgebrachte Gegenstände nach der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Die Gemeinde Holdorf übernimmt für zurückgebliebene Gegenstände keinerlei Haftung und behält sich vor, diese auf Risiko und Kosten des Nutzungsberechtigten ihm zuzustellen.
 - j) keine Tiere mit in das Gebäude zu nehmen, es sei denn, dieses wurde ausdrücklich mit der Gemeinde Holdorf vereinbart.
 - k) sämtliche für die Veranstaltung notwendigen Genehmigungen und gesetzlichen Bestimmungen (z. B. GEMA, Künstlersozialkasse, Gaststättengesetz, Jugendschutzgesetz) einzuholen und zu beachten.

- l) die Einhaltung des gesetzlichen Rauchverbots und die Nachtruhebestimmungen sicher zu stellen.
 - m) die durch die Gemeinde Holdorf festgesetzte Betriebskostenbeteiligung fristgemäß zu begleichen.
 - n) zu beachten, dass das eigenständige Dekorieren und das Anbringen von Plakaten / Werbung innerhalb und außerhalb des Bürgerhauses in jeglicher Form strikt untersagt sind. Dekoration und Plakate / Werbung für Veranstaltungen sind bei der Gemeinde Holdorf bzw. bei der von dieser bestimmten Person zu beantragen und nach Veranstaltungsende umgehend zu entfernen. Davon ausgenommen sind Tischdekorationen und dergleichen.
3. Bei Verstößen, insb. gegen das Reinigungsgebot (Ziffer b und d), wird der Aufwand, der hieraus der Gemeinde entsteht, vollumfänglich dem Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt.
 4. Der Nutzungsberechtigte darf für den Zeitraum des Aufbaus, der Durchführung und des Abbaus der Veranstaltung den Schlüssel an seinen Dienstleister übergeben.
 5. Diese Weitergabe-Berechtigung gemäß Ziffer 4. entbindet ihn jedoch ausdrücklich nicht von den Verpflichtungen aus dieser Nutzungsordnung und Betriebskostenbeteiligungsregelung.

§ 13

Haftung

1. Die Nutzungsberechtigten haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für sämtliche Schäden, die durch ihre Beauftragten, durch Veranstaltungsbesucherinnen und Veranstaltungsbesucher oder sonstige Dritte aus Anlass der Veranstaltung im Zusammenhang mit der Nutzung des Bürgerhauses entstehen.
2. Die Gemeinde Holdorf ist berechtigt, entstandenen Schaden auf Kosten des Nutzungsberechtigten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
3. Die Nutzungsberechtigten stellen die Gemeinde Holdorf von allen Haftpflichtansprüchen frei, die sich aus der Benutzung der Einrichtungen des Bürgerhauses und des Grünen Trauzimmers ergeben.
4. Spezielle Veranstaltungs- bzw. Veranstaltungshaftpflichtversicherungen sind bei Bedarf vom Nutzungsberechtigten selbst abzuschließen und auf Verlangen der Gemeinde oder einer von ihr beauftragte Person vorzulegen.
5. Die Haftung der Gemeinde Holdorf als Grundstückeigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt unberührt.

§ 14

Betriebskostenbeteiligung

1. Für die Nutzung der Räumlichkeiten, technischen Anlagen sowie des sonstigen Inventars für das Bürgerhaus bzw. für das Grüne Trauzimmer gelten die anliegenden Festsetzungen zur Nutzungsordnung und Betriebskostenbeteiligungsregelung (Anlage 1 und 2).
2. Änderungen an der Betriebskostenbeteiligungsregelung (Anlage 1 und 2) werden vom Verwaltungsausschuss beschlossen.
3. In der Betriebskostenbeteiligung sind nicht die Getränke beinhaltet, die im Kühlschrank mit einer Kasse des Vertrauens den Nutzungsberechtigten zur Verfügung steht.

§ 15

Zulassung von Ausnahmen

Die Gemeinde Holdorf oder eine von ihr beauftragte Person kann von den Festsetzungen dieser Nutzungsordnung und Betriebskostenbeteiligungsregelung aus besonderem Anlass im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 16

Inkrafttreten

Diese Nutzungsordnung und Betriebskostenbeteiligungsregelung tritt am 01.05.2025 in Kraft.

Holdorf, den 29.04.2025



Dr. Krug
Bürgermeister



(Siegel)

Anlage 1 zur Nutzungsordnung und Betriebskostenbeteiligungsregelung für die Überlassung des Bürgerhauses sowie die Nutzung des Grünen Trauzimmers:

Katalog zur Beteiligung an den Betriebskosten

Es werden keine Nutzungsentgelte in Form einer pauschalen Miete oder Pacht erhoben.

Die Kosten für den Nutzungsberechtigten ergeben sich ausschließlich aus den bei den jeweiligen Veranstaltungen angefallenen Betriebskosten in pauschalisierter Form (Keine Spitzabrechnung). Diese unterscheiden sich nach der Art und der Dauer der Nutzung.

Da in den ersten Jahren erst noch die entsprechenden Erfahrungswerte gewonnen werden müssen, wird bis Ende des Jahres 2026 eine grobe Kalkulation für die nachfolgende Betriebskostenbeteiligung zugrunde gelegt.

Betriebskostenbeteiligung

Art der Nutzung	Intervall	Preis Bürgersaal	Preis Flett
Einzelveranstaltung incl. Trauungen	pro Tag / Veranstaltung	200,- EUR	100,- EUR
Regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen (z.B. Übungsabende, Gruppentreffen)	pro Tag / Veranstaltung	kostenfrei	
Großveranstaltungen	pro Tag	Einzelfallentscheidung je nach Umfang und Ausmaß	
Ausstellung über einen längeren Zeitraum	pro Woche	100,- EUR	50,- EUR
Grünes Trauzimmer	pro Veranstaltung	200,- EUR	

1. Aufgrund der nicht abgeschlossenen Baumaßnahme rund ums Bürgerhaus wird für den Zeitraum bis einschl. September 2025 ein Baustellenrabatt in Höhe von 50% auf o.g. Betriebskostenbeteiligung gewährt.
2. Die festgesetzten Betriebskostenentgelte werden nachträglich einmalig oder monatlich erhoben.
3. Zu Zwecken der Vereins- und Kulturförderung erhalten alle in Holdorf ansässigen Vereine bzw. Gruppen einen Rabatt von 50% auf o.g. Betriebskostenbeteiligung.
4. Gruppen und Zusammenschlüssen gemäß § 4 dieser Regelung bis zu einer Personenanzahl von 10 Leuten werden die Räumlichkeiten unentgeltlich überlassen (insb. in den Vormittags- und den Nachmittagszeiten).
5. Veranstaltungen politischer Parteien, die in der Gemeinde Holdorf über eigene

Organisationsstrukturen verfügen, werden grundsätzlich als Einzelveranstaltung eingestuft.

6. Energie-, Wasser und Abwasserkosten sowie die Gestellung von Technik (Beamer, Leinwand, Lautsprecher etc.) sind in o. g. Beträgen enthalten.
7. Reinigungskosten sind bei „normaler Nutzung“ im Preis enthalten. Bei besonders hohem Reinigungsaufwand können die Kosten für die Reinigung extra in Rechnung gestellt werden.
8. Für weitere Leistungen bzw. die Zurverfügungstellung von technischer und sonstiger Einrichtung kann ein zusätzliches Entgelt erhoben werden.
9. Inventar und technische Anlagen dürfen nur nach Einweisung durch den Hausmeister genutzt werden.
10. Für Veranstaltungen, die von der obenstehenden Betriebskostenbeteiligung nicht erfasst werden, wird die Gemeinde Holdorf im Einzelfall über die Höhe der zu entrichtenden Betriebskostenbeteiligung entscheiden, bzw. dieses dem oben aufgeführten Katalog entsprechend anpassen.
11. Solange juristische Personen des öffentlichen Rechts wie Kommunen von der Umsatzsteuer befreit sind, wird auf o. g. Nutzungsentgelte keine Mehrwertsteuer erhoben.
12. Für Veranstaltungen, bei denen die Gemeinde Holdorf oder ihre Gliederungen als Veranstalterin auftritt, wird keine Betriebskostenbeteiligung erhoben.

Anlage 2 zur Nutzungsordnung und Betriebskostenbeteiligungsregelung für die Überlassung des Bürgerhauses sowie die Nutzung des Grünen Trauzimmers:

**Regelungen
zur Durchführung von Trauungen
im Bürgerhaus sowie im Grünen Trauzimmer**

Grundsätzliches:

1. Ab dem Jahre 2025 bietet die Gemeinde Holdorf standesamtliche Trauungen an folgenden Orten an:
Ratssaal im Rathaus,
Trauzimmer im Flett und im Bürgersaal
Grünes Trauzimmer im Bürgerpark (ab Mai 2026)
2. Das Grüne Trauzimmer wird nur in den Monaten Mai bis September zu den angegebenen Zeiten angeboten. Das Grüne Trauzimmer ist auch ohne standesamtliche Trauung nutzbar (z.B. für freie Traureden oder Auffrischung des Ehegelöbnisses).
3. Termine können frühestens 8 Monate vor dem geplanten Trautermin verbindlich zugesagt bzw. vereinbart werden.
4. Termine sind über einen Belegungsplan einzutragen und im Vorfeld abzustimmen.
5. Der Zeitkorridor für eine Trauung im Flett mit anschließender kleiner Feierrunde wird je Trauung auf maximal 45 Minuten festgesetzt. Danach muss die Festgemeinde den Raum für die nachfolgende Trauung räumen, da die Terminvergabe im Stundentakt erfolgt.
Beim Grünen Trauzimmer beträgt der Zeitkorridor 1,5 Stunden.
6. Im Flett und im Grünen Trauzimmer werden Sitzmöglichkeiten für max. 25 Gäste vorgehalten.

Trauungen außerhalb der Öffnungszeiten:

1. Trauungen, die auf Wunsch des Brautpaares außerhalb der Öffnungszeiten des Rathauses durchgeführt werden sollen, können einmal monatlich an einem Freitagnachmittag in der Zeit von 14:00 Uhr bis 15:00 Uhr und einmal monatlich an einem Samstagvormittag in der Zeit von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr durchgeführt werden.

Gemeinde Holdorf

Der Bürgermeister

- Die Terminvergabe erfolgt nach dem Windhund-Prinzip und nach Absprache mit der Standesbeamtin bzw. dem Belegungsplan. Das bedeutet, dass das erste Brautpaar den Termin an einem Freitagnachmittag oder einen Samstagvormittag wählt und die anderen Trauwilligen sich dem anschließen können oder in den Folgemonat ausweichen müssen.
- Für die Nutzung des Grünen Trauzimmers wird pauschal eine Sonderbeteiligung in Höhe von 200,- EUR erhoben, um dem zusätzlichen Aufwand (Herrichtung eines angemessenen Ambientes, Stuhltransport etc.) Rechnung zu tragen.

Nachrichtlich: Dadurch ergibt sich nachfolgende Übersicht für die Kosten der Trauungen an den verschiedenen Trauorten:

	Rathaus	Bürgerhaus Flett	Bürgerhaus Bürgersaal	Grünes Trauzimmer
Traugebühren	0,- €	100,- €	200,- €	200,- €
Aufschlag für die Trauungen außer- halb der gemeind- lichen Öffnungs- zeiten	100,- €	100,- €	100,- €	100,- €